

08. Jan. 1993

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

92-360/2 Schempp-Hirth

Betroffene Luftfahrzeuge:

SCHEMPP-HIRTH

Motorsegler (4/MSegl.)	Geräte Nummer	betroffene Werknummern
Janus CM Janus CT	809	bis 36 bis 19
Ventus bT Ventus cT Ventus cM	825	alle bis 174 bis 84, 86 und 87
Nimbus-3T	831	alle
Nimbus-3DT Nimbus-3DM	847	bis 55 bis 24
Discus-bT	863	bis 100

Segelflugzeuge (5/Segl.)	Geräte Nummer	betroffene Werknummern
Standard Cirrus G	278	alle
Nimbus-2B, -2C, -3 und -3/24.5	286	alle
Janus B, C und Ce	295	bis 284
Mini Nimbus B & C	328	alle
Ventus a, b, a/16.6 und b/16.6 Ventus c	349	alle bis 568
Discus a und b Discus CS	360	bis 446 bis 98
Nimbus-3D	373	bis 11

Die nachstehend bezeichneten Technischen Mitteilungen des Herstellers geben Anlaß, folgende Neufassung der Lufttüchtigkeitsanweisung zu erlassen.

Grund: Die Hinzunahme weiterer Motorsegler und Segelflugzeuge und deren Technische Mitteilungen.

Angaben in dieser LTA-Nr.: 92-360/2, die von denen in der vorausgegangenen abweichen oder neu aufgenommen wurden, sind durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet.

Betrifft

Technische Mitteilung
des Herstellers

Maßnahmen

Höhenruderstoßstange
in der Seitenflosse
- evtl. Korrosions-
bildung
- Überprüfung der Stan-
ge bzw. Wechsel der
Stoßstange

Schempp-Hirth
TM-Nr.: 831-8 vom 30.10.1992
TM-Nr.: 809-9, 825-17, 847-4,
863-3 vom 20.11.1992
TM-Nr.: 278-33, 286-28, 295-22,
328-10, 349-16, 360-9,
373-5 vom 19.11.1992

Gemäß den Angaben
der Technischen Mit-
teilungen, falls nicht
bereits durchgeführt

Fristen:

- 1) Die Lastprüfung der Höhenrudersteuerung ist vor dem nächsten Flug zu vollziehen
- ergeben sich bei dieser Prüfung Beanstandungen, ist die Höhenruderstoßstange
umgehend vor dem nächsten Flug zu wechseln
- 2) Treten bei der Lastprüfung keine Beanstandungen auf, so sind die Höhenruderstoßstangen
wie folgt auszutauschen:
 - a) bei Rohrwandstärke 0,5 mm und Herstellungsjahr 1987 und früher
spätestens bis zum 30.06.1993
 - b) bei Rohrwandstärke 0,5 mm und Herstellungsjahr 1988 und später
spätestens bis zum 31.12.1993
 - c) bei Rohrwandstärke 1,0 mm (alle Herstellungsjahre)
spätestens bis zum 31.12.1993

Die Technischen Mitteilungen werden hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür aner-
kannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der
Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt mit Wirkung vom Tage ihrer Bekanntgabe die
vorausgegangene LTA-Nr. 92-360 vom 12. November 1992.